

2. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch in seiner Sitzung am _____ folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Neufassung des § 4 Absatz 2

Der § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die ungekürzten monatlichen Elternbeiträge betragen für die Kindertagesbetreuung
1. in Kinderkrippen bis zu 9 Stunden täglich (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)
266,00 Euro
 2. in Kindergärten bis zu 9 Stunden täglich (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)
144,00 Euro
 3. im Hort bis zu 6 Stunden täglich (Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse)
84,00 Euro.

Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege entsprechen den Beiträgen für Kinder in Kinderkrippen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Kindergartenbeitrag erhoben.

§ 2

Neufassung des § 7 Absatz 4

Der § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Freistaates Sachsen werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 3

Neufassung der Anlage zu §§ 4 und 5 der Elternbeitragssatzung

Die Anlage zu §§ 4 und 5 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

I. Elternbeiträge (monatlich)

(1) Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Absatz 2 SächsKitaG (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

	Tägliche Betreuung bis zu ... Stunden				
	4,5	6	9	10 (§ 5 Absatz 5 Satz 1)	11
Familie					
1. Zählkind	133,00 €	177,50 €	266,00 €	295,50 €	325,00 €
2. Zählkind	80,00 €	106,50 €	159,50 €	177,50 €	195,00 €
3. Zählkind	26,50 €	35,50 €	53,00 €	59,00 €	65,00 €
Alleinerziehend					
1. Zählkind	119,50 €	159,50 €	239,50 €	266,00 €	292,50 €
2. Zählkind	66,50 €	88,50 €	133,00 €	148,00 €	162,50 €
3. Zählkind	13,50 €	17,50 €	26,50 €	29,50 €	32,50 €

(2) Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Absatz 3 SächsKitaG (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt)

	Tägliche Betreuung bis zu ... Stunden				
	4,5	6	9	10 (§ 5 Absatz 5 Satz 1)	11
Familie					
1. Zählkind	72,00 €	96,00 €	144,00 €	160,00 €	176,00 €
2. Zählkind	43,00 €	57,50 €	86,50 €	96,00 €	105,50 €
3. Zählkind	14,50 €	19,00 €	29,00 €	32,00 €	35,00 €
Alleinerziehend					
1. Zählkind	65,00 €	86,50 €	129,50 €	144,00 €	158,50 €
2. Zählkind	36,00 €	48,00 €	72,00 €	80,00 €	88,00 €
3. Zählkind	7,00 €	9,50 €	14,50 €	16,00 €	17,50 €

(3) Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Absatz 4 SächsKitaG (vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse)

	Tägliche Betreuung bis zu ... Stunden	
	5	6
Familie		
1. Zählkind	70,00 €	84,00 €
2. Zählkind	42,00 €	50,50 €
3. Zählkind	14,00 €	17,00 €
Alleinerziehend		
1. Zählkind	63,00 €	75,50 €
2. Zählkind	35,00 €	42,00 €
3. Zählkind	7,00 €	8,50 €

II. Elternbeiträge für Gastkinder

- Tagesbeitrag, nicht ermäßigungsberechtigt

Kinderkrippenkind	13,30 €	bis zu 9 Stunden täglich
Kindergartenkind	7,20 €	bis zu 9 Stunden täglich
Hortkind	4,20 €	bis zu 6 Stunden täglich

III. weiteres Entgelt für Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeit

- nicht ermäßigungsberechtigt

Kinderkrippenkind	9,90 €	je weitere angefangene Stunde
Kindergartenkind	4,20 €	je weitere angefangene Stunde
Hortkind	3,30 €	je weitere angefangene Stunde (während der Schulzeit)
Hortkind (Ferien)	3,30 €	Tagespauschale für längere Betreuung während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen

IV. weiteres Entgelt für Betreuung nach Ablauf der Öffnungszeit

- nicht ermäßigungsberechtigt

alle Betreuungsformen	30,00 €	je weitere angefangene Stunde
-----------------------	---------	-------------------------------

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.